

**Neufassung der  
Richtlinien der Stadt Königswinter  
zur Förderung der Kindertagespflege  
vom 20.04.2020**

**Erste Änderung vom 15.12.2023**

**1. Tagespflege**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung
- und
- die Erhebung eines Elternbeitrags nach der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen der jeweils geltenden Fassung.

**2. Förderungsvoraussetzungen**

2.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass

- die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Königswinter haben
- und
- die Leistung für die Entwicklung des Kindes, für welches sie beantragt wird, zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit förderlich ist.

2.2 Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist zusätzlich Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung, dass die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten. Bei Antragstellung ist über die Arbeits-/Ausbildungszeiten eine Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungs- bzw. Maßnahmeträgers beider Eltern vorzulegen.

Während der Mutterschutzzeiten gem. § 3 Mutterschutzgesetz wird Kindertagespflege für ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nur in Ausnahmefällen gewährt.

2.3 Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, gilt ohne Vorliegen der Bedarfskriterien in Satz 2 der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung mit einem Betreuungsumfang von 35 Stunden einschließlich Vor- und Nachbearbeitungszeiten in

der Woche als erfüllt. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf ist dieser entsprechend durch die Sorgeberechtigten nachzuweisen.

- 2.4 Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgelegten Eignungskriterien erfüllen.

Die fachliche Qualifikation ist ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 nach dem Besuch und erfolgreichem Abschluss einer Schulung nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) erreicht.

Bei Tagespflegepersonen, die nach der bisher gültigen 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungsmaßnahme nach den Grundsätzen des DJI-Curriculums bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen, besteht hinsichtlich der fachlichen Qualifikation Bestandsschutz.

Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern benötigen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem 80-stündigen Aufbaukurs, um das Merkmal der fachlichen Qualifikation zu erfüllen.

Tagespflegepersonen bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien gemäß § 43 SGB VIII vorliegen.

Hinsichtlich der Eignungskriterien ist insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregister (BZRG) und einer ärztlichen Bescheinigung für alle im Tagespflegehaushalt lebenden, volljährigen Personen erforderlich. Ebenfalls sind eine schriftliche Konzeption der Tagespflegestelle und der Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Säugling entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse NRW vorzulegen.

Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen mit nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien „B 2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Gem. § 21 Abs. 3 KiBiz sind Kindertagespflegepersonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege verpflichtet, mindestens 10 Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Nachweise der Fortbildungen sind bis zum 31.07. eines jeden Jahres dem Jugendamt vorzulegen.

Der Antrag auf Verlängerung der Pflegeerlaubnis ist bis 3 Monate vor Ablauf schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Ablauf einzureichen.

- 2.5 Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Königswinter haben. Die gesetzlich vorgeschriebene Masernschutzimpfung ist Grundvoraussetzung für die Betreuung der Kindertagespflege. Der Impfnachweis ist der Tagespflegeperson vorzulegen.

Als bedarfsgerecht gilt ein Betreuungsumfang von maximal 45 Stunden wöchentlich. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Eine Förderung der Kindertagespflege für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren kann nur dann gewährt werden, wenn kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Bei Betreuung eines Kindes, das dem Personenkreis des § 53 SGB XII zugehörig ist, wird bei Reduzierung der Gruppenstärke um einen Platz eine zusätzliche Förderung entsprechend eines Betreuungsumfanges von bis zu 35 Stunden wöchentlich gewährt. Eine Bezuschussung kann für maximal ein Kind mit Behinderung je Tagespflegeperson erfolgen. Des Weiteren sollen Tagespflegepersonen, die ein Kind des o.g. Personenkreises betreuen, über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von

Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.

### **3. Förderung**

3.1 Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung:

1. angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. eines leistungsgerecht ausgestalteten Betrages zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson; dieser Betrag beinhaltet auch eine Anerkennung für Vor- und Nachbearbeitung von wöchentlich 1,5 Stunden je betreutes Kind.

Vor- und Nachbearbeitungszeiten bei einem Betreuungsumfang bis 45 Stunden wöchentlich und innerhalb des Rechtsanspruches gemäß Ziffer 2.1 bis 35 Stunden wöchentlich sind in der Förderung bereits enthalten.

3. nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. hälftiger angemessener Rentenversicherungsbeiträgen und hälftiger Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Die entsprechenden Leistungen werden der Tagespflegeperson ausgezahlt.

3.2 Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist gem. § 23 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Demzufolge erfolgt die Ausgestaltung der Geldleistung in zwei Stufen entsprechend der Anlage 1 „Höhe der gesamten Geldleistung“. Bei der Betreuung im Haushalt der Eltern entfällt der Sachkostenzuschuss. Die Höhe der Förderleistungen der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern ist ebenfalls aus der Anlage 1 ersichtlich. Die Förderleistungen in Stufe 1 und 2 werden jährlich zum 01.08. analog der Fortschreibungsrate des Landes NRW für die Kindpauschalen erhöht. Förderfähige Kindertagespflege umfasst eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden und einen Mindestzeitraum von 3 Monaten.

3.3 Gemäß § 51 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sind private Zuzahlungen zur Betreuungsleistung ausgeschlossen, sofern öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird. Hiervon ausgenommen sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Verpflegung des Kindes stehen.

3.4 Die Leistungen werden ab dem Tag der Betreuung, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag auf Förderung der Tagespflege bei dem Jugendamt eingegangen ist und setzen eine tatsächliche Betreuung voraus. Bei einer Eingewöhnungszeit von 4 Wochen hat die Tagespflegeperson Anspruch auf die Betreuungspauschale.

3.5 Änderungen gegenüber den ursprünglichen Antragsangaben, insbesondere Änderungen der Betreuungszeiten, Aufgabe oder Änderungen der Berufstätigkeit bzw. Beginn der Mutterschutz- und Elternzeit, Änderung des Einkommens oder Wechsel der Tagespflegeperson sind dem Jugendamt unverzüglich bei Bekanntwerden mitzuteilen. Die Tagespflegeperson hat das Jugendamt über Abweichungen gegenüber dem

bewilligten Zeitumfang sowie bei einer ununterbrochenen Abwesenheit des Kindes von mehr als 4 Wochen zu informieren.

- 3.6 Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des benötigten Betreuungsumfangs festgesetzt. Darin enthalten sind

30 betreuungsfreie Tage bei 5 Betreuungstagen / Woche,

24 betreuungsfreie Tage bei 4 Betreuungstagen / Woche

18 betreuungsfreie Tage bei 3 Betreuungstagen / Woche

12 betreuungsfreie Tage bei 2 Betreuungstagen / Woche

6 betreuungsfreie Tage bei 1 Betreuungstag / Woche

je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub, Krankheit, Fort- und Weiterbildung).

Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, dem Jugendamt Ausfallzeiten, die über den betreuungsfreien Tagen liegen, pro Kalenderjahr mitzuteilen.

- 3.7 Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson geleistet, erhält auf Antrag die Vertretungsperson Geldleistung.

- 3.8 Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) erfolgt monatlich. Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines laufenden Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage berechnet.

- 3.9 Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege werden nach Vorlage der Beitragsrechnung rückwirkend jährlich erstattet.

- 3.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Alterssicherung, die sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe an die Tagespflegeperson ergeben, jedoch maximal in Höhe der tatsächlich geleisteten Beiträge, werden auf Antrag hälftig erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Ansprüche auf Zuschusszahlungen verjähren vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.

- 3.11 Leistungen nach den Ziffern 3.9 und 3.10 werden unter Vorliegen der Fördervoraussetzungen und Einreichung des Antrags den Tagespflegepersonen gewährt, die Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Königswinter betreuen. Die Gewährung erfolgt entsprechend den Regelungen in Ziffer 3.8 und ausschließlich für den Zeitraum, in dem Tagespflegeverhältnisse bestehen.

#### **4. Elternbeiträge**

Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge (Elternbeiträge) erhoben. Näheres regelt die Satzung der Stadt Königswinter über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 20.04.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

#### **5. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2023 in Kraft.

## Höhe der gesamten Geldleistung

### **Stufe 1:**

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

Die Tagespflegeperson erfüllt die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 21 KiBiz festgelegten Eignungskriterien. Hierbei ist die fachliche Qualifikation nach dem Besuch und erfolgreichem Abschluss einer 160 Unterrichtsstunden umfassenden Schulung nach den Grundsätzen des DJI-Curriculums erreicht. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 müssen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation nachdem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) verfügen. Bei Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen, besteht hinsichtlich der fachlichen Qualifikation Bestandsschutz. Sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern benötigen den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem 80-stündigen Aufbaukurs, um das Merkmal der fachlichen Qualifikation zu erfüllen.

Betreuungsumfang Stunden/Woche		Förderung im Haushalt der Tagesspflegeperson/ in anderen geeigneten Räumen	Förderung im Haushalt der Eltern
Von - bis	10 - 15	288,51 €	178,02 €
bis	20	403,91 €	249,24 €
bis	25	519,33 €	320,43 €
bis	30	634,72 €	391,65 €
bis	35	750,13 €	462,84 €
bis	40	865,53 €	534,06 €
über	40	980,94 €	605,27 €

### **Stufe 2:**

#### **Förderungsvoraussetzungen:**

Die Kriterien der Stufe 1 sind erfüllt. Darüber hinaus weist die TPP eine mindestens dreijährige erlaubnispflichtige Tätigkeit als Tagespflegeperson nach.

Betreuungsumfang Stunden/Woche		Förderung im Haushalt der Tagesspflegeperson/ in anderen geeigneten Räumen	Förderung im Haushalt der Eltern
Von - bis	10 - 15	306,93 €	196,44 €
bis	20	429,70 €	275,01 €
bis	25	552,48 €	353,59 €
bis	30	675,24 €	432,16 €
bis	35	798,01 €	510,73 €
bis	40	920,79 €	589,30 €
über	40	1.043,56 €	667,87 €

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege vom 15.12.2023 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Richtlinien sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, •
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter , den 15.12.2023

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

Lutz Wagner